

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Aufgrund von Rechtsprechung sowie von Änderungen auf anderen Gebieten, die auf den Besoldungsbereich ausstrahlen, hat sich im Bereich des Besoldungsrechts an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf ergeben. Daneben sind weitere Änderungen im Versorgungsrecht vorgesehen.

B. Wesentlicher Inhalt

- Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit,
- Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Anwendung der Konkurrenzregelung bei der Gewährung des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags im Falle von Teilzeitbeschäftigung der Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner,
- Schaffung einer Stellenzulage für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes bei Verwendung in einer Sicherheitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie einer Stellenzulage für Beamte, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung verwendet werden,
- Schaffung einer Erschwerniszulage für Beamte des Justizvollzuges im Bereich der Sicherungsverwahrung,
- Ausbringung eines weiteren Funktionszusatzes beim Amt des Bezirksnotars in der Besoldungsgruppe A 14,
- Schaffung und Anpassung von Ämtern für Zweite Konrektoren,

- Änderung sowie teilweise Neueinstufung der in der Landesbesoldungsordnung A geregelten Ämter des an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung tätigen Personals,
- Berücksichtigung von Renten aus der Altersversorgung der Landwirte beim Zusammentreffen mit einer Mindestversorgung,
- Änderung der Regelung über die Erteilung einer Altersgeldauskunft,
- Erweiterung der Übergangsregelungen zur Versorgungslastenteilung,
- Verschiebung des Starttermins zur Erteilung der Versorgungsauskunft um ein Jahr auf den 1. Januar 2017,
- Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung in Folge der veränderten Lehrerausbildung sowie mit Blick auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim,
- Überleitungsregelung im Zusammenhang mit der neuen Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes sowie in Folge der Laufbahnverordnung UM.

Daneben erfolgen einzelne, meist redaktionelle und klarstellende Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen entstehen dem Land einmalige Kosten für rückwirkende Besoldungszahlungen in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro sowie jährliche laufende Kosten in Höhe von rund 1,7 Millionen Euro.

Von den laufenden Kosten können zusammen rund 0,2 Millionen Euro von den betroffenen Einzelplänen gedeckt werden.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 9. Juni 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes von Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (GBl. S. ..., ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) erhält der Beamte oder Richter Besoldung entsprechend § 8 Absatz 1. Zur Besoldung nach Satz 1 wird ein Zuschlag nach Maßgabe des § 72 gewährt.“

2. § 41 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung nicht erreichen; § 8 bleibt unberührt.“

3. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Zulage für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes

(1) Beamte des Justizwachtmeisterdienstes

1. in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte oder
2. in einer Sicherheitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften

erhalten eine Stellenzulage.

(2) Die Stellenzulage nach Absatz 1 Nummer 1 wird nicht neben einer Stellenzulage nach Absatz 1 Nummer 2 gewährt.“

4. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. Beamte, wenn sie in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung überwiegend Umgang mit dort untergebrachten Personen haben.“

5. § 72 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu der Besoldung nach § 9 Satz 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den nach § 9 Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden.“

6. § 104 wird aufgehoben.

7. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 13 werden bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ im dritten Funktionszusatz die Wörter „(Grund- und Hauptschulen)“ durch die Wörter „im Bereich Grundschulen“ ersetzt.
- b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:
„Bezirksnotar
 - als Gruppenleiter in einem grundbuchführenden Amtsgericht mit 10 und mehr Planstellen für Grundbuchsachbearbeiter oder als Leiter des Grundbuchzentralarchivs
 - als Leiter eines Notariats mit 5 und mehr Planstellen für Bezirksnotare und Notarvertreter“
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ werden den bisherigen Funktionszusätzen folgende Funktionszusätze vorangestellt:
 - „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern³⁾
 - als Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülern
 - als Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾“

- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ werden im Funktionszusatz die Wörter „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- dd) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ wird im dritten Funktionszusatz das Wort „(Realschulen)“ durch die Wörter „im Bereich Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen“ ersetzt.
- ee) Der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:
„Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor
einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 850 Schülern“
- ff) Die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ wird wie folgt gefasst:
„Zweiter Konrektor
- an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 425 Schülern
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 210 Schülern
 - mit mindestens 13 Schulstellen im Justizvollzug
 - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern
 - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern
 - mit mehr als 360 Realschülern“
- gg) Bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Realschulkonrektor“ wird im Funktionszusatz die Zahl „540“ durch die Zahl „850“ ersetzt.
- c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung“ werden im Funktionszusatz die Wörter „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ wird im dritten Funktionszusatz das

Wort „Realschulen“ durch die Wörter „Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen“ ersetzt.

- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ werden dem letzten Funktionszusatz in einer neuen Zeile folgende Wörter angefügt:

„einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern“

- d) In der Besoldungsgruppe A 16 wird bei der Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung“ im Funktionszusatz das Wort „Realschulen“ durch die Wörter „Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen“ ersetzt.

8. Die Landesbesoldungsordnung A der Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 14 kw wird nach der Amtsbezeichnung „Polizeischulrektor“ folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Seminarschuldirektor

als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Grund- und Hauptschulen)“

9. Die Anlage 14 (Stellenzulagen) wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 51“ wird durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

- b) Nach der Zeile

„ § 51 Abs. 1 Nr. 1		99,51
---------------------	--	-------

wird folgende Zeile eingefügt:

„ § 51 Abs. 1 Nr. 2		120,00
---------------------	--	--------

- c) Nach der Zeile

„ § 57 Abs. 1 Nr. 12		150,00
----------------------	--	--------

wird folgende Zeile eingefügt:

„ § 57 Abs. 1 Nr. 13		120,00
----------------------	--	--------

10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVG BW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2013 (GBl. S. 304, 306), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.“

2. § 27 Absatz 2 Satz 6 wird aufgehoben.

3. In § 66 Absatz 7 wird nach der Angabe „Kinderzuschlag,“ ein Leerzeichen eingefügt.

4. § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Einem Beamten auf Lebenszeit, der seiner Mitwirkungspflicht vollständig nachgekommen ist, wird ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Anspruchs auf Versorgung nach § 18 Absatz 1 in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2017, eine Auskunft über die Höhe seiner Versorgungsbezüge auf Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungsauskunft aktuellen Rechtslage erteilt.“
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Insbesondere hat er der personalverwaltenden Dienststelle auf deren Verlangen seinen lückenlosen Werdegang vorzulegen.“
- c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Zudem ist der Beamte verpflichtet, die Daten des in die Versorgungsauskunft aufgenommenen beruflichen Werdegangs auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwaige Unrichtigkeiten oder Lücken im Werdegang unverzüglich gegenüber der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle zu melden.“
- d) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „sukzessive bis zum 31. Oktober 2016“ ersetzt.

5. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96

*Erteilung einer Auskunft über die Höhe
des Altersgeldes*

Einem Beamten kann vor seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis bei Darlegung eines berechtigten Interesses eine Auskunft über die Höhe des zu erwartenden Altersgeldes erteilt werden. Einem Anspruchsinhaber auf Altersgeld kann in Fällen einer beabsichtigten vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgeldes eine Auskunft über die Höhe des zu erwartenden Altersgeldes erteilt werden.“

6. In § 102 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

7. § 113 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Pflicht des erstattungspflichtigen Dienstherrn zur Leistung einer Abfindung an den zuletzt abgebenden Dienstherrn nach Satz 1 entfällt, wenn der erstattungspflichtige Dienstherr nach den Vorschriften des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags zur Zahlung einer Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn verpflichtet ist. Bei einem Dienstherrnwechsel, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat und dem vor Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags ein bund-länderübergreifender oder ein länderübergreifender Dienstherrnwechsel vorausgegangen ist, sind beim zuletzt abgebenden Dienstherrn Zeiten bei früheren, nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zahlungspflichtigen, Dienstherrn nicht zu berücksichtigen.“

8. Nach § 113 wird folgender Abschnitt angefügt:

„5. Abschnitt

Übergangsvorschriften zum
Landesbeamtenversorgungsgesetz
Baden-Württemberg

§ 114

*Übergangsregelung zum Zusammentreffen einer
Mindestversorgung mit Leistungen nach dem
Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte*

Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. August 2015 eingetreten sind, ist § 20 Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Auf Versorgungsfälle, die ab 1. August 2015 eintreten, ist § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Teil der Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte außer Ansatz bleibt, der auf rentenrechtlichen Zeiten beruht, die bis zum 31. Juli 2015 erworben wurden.“

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. November 2013 (GBl. S. 304, 308), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamte erhalten eine Wechselschichtzulage von 102,26 Euro monatlich, wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei regelmäßig in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens jeweils 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht sowie in den anderen Schichten leisten.“

b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Schichtzulage von 61,36 Euro monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Schichtplan eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie die in Absatz 1 geforderten Dienststunden nur in je sieben Wochen leisten,“

3. § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulagen werden nicht neben einer Zulage nach § 21 gewährt.“

4. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Zulage für Beamte des Justizvollzuges

(1) Beamte des Justizvollzuges, die zeitlich überwiegend Untergebrachte in einer Abteilung für Sicherungsverwahrung beaufsichtigen, betreuen oder behandeln, erhalten eine Zulage von monatlich 122,72 Euro.

(2) Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs nach § 15 Absatz 1 ist eine zusammenhängende zulageberechtigende Tätigkeit von drei Monaten.“

5. Der bisherige § 21 wird § 22.

Artikel 4

Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung

Die Anlage der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 (GBl. S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 982), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 5 und 8 werden in der Spalte „Lehrer“ jeweils nach der Angabe „A 13“ die Wörter „sowie in einem nicht funktionsgebundenen Beförderungsamte der BesGr. A 13 oder A 13 kw“ angefügt.
2. In den Nummern 6 und 7 werden in der Spalte „Lehrer“ jeweils nach der Angabe „A 13“ die Wörter „sowie in einem nicht funktionsgebundenen Beförderungsamte der BesGr. A 13 oder A 13 kw“ eingefügt.
3. a) Nummer 1, die Fußnote 1 und der Fußnotenhinweis 1 werden aufgehoben.
b) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.
c) Die bisherige Fußnote 2 wird die Fußnote 1.
d) Der bisherige Fußnotenhinweis 2 wird der Fußnotenhinweis 1.
4. In den neuen Nummern 2, 3, 5 und 6 werden in der Spalte „Lehrer“ jeweils die Wörter „an Gymnasien oder an beruflichen Schulen“ gestrichen.
5. In der neuen Nummer 4 werden in der Spalte „Funktion“ die Wörter „Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen“ durch die Wörter „Grundschulen, Werkreal-, Haupt- und Realschulen, Sonderschulen“ ersetzt.

Artikel 5

Überleitung der vorhandenen Beamten in der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Datenverarbeitung

Beamte in der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Datenverarbeitung nach § 40 der Landeslaufbahnverordnung in Verbindung mit Artikel 62 § 1 Absatz 2 des Dienstrechtsreformgesetzes in einem Amte der Besoldungsgruppe A 9 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes in ein Amte der Besoldungsgruppe A 10 übergeleitet.

Artikel 6

Nachzahlungen für Kläger, Widerspruchsführer
und Antragsteller

- (1) Für Kläger, Widerspruchsführer und Antragsteller, die wegen ihrer festgestellten begrenzten Dienstfähigkeit für die Jahre 2007 bis 2013 eine höhere als die nach den bisherigen Vorschriften vorgesehene Besoldung geltend gemacht haben, finden die §§ 9 und 72 LBesGBW in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.
- (2) Für Kläger, Widerspruchsführer und Antragsteller, die wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung einen höheren Familienzuschlag gegenüber dem Familienzuschlag begehrt haben, der sich aus der Anwendung des bisherigen § 41 Absatz 2 LBesGBW ergeben hat, findet § 41 Absatz 2 LBesGBW in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.
- (3) Für Kläger, Widerspruchsführer und Antragsteller, die als Lehrkraft des gehobenen Dienstes in einem nicht funktionsgebundenen Beförderungsamte der Besoldungsgruppe A 13 oder A 13 kw die Gewährung einer Stellenzulage nach der Nummer 5, 6, 7 oder 8 der bisherigen Anlage zu § 1 der Lehrkräftezulagenverordnung geltend gemacht haben, findet Artikel 4 Nummer 1 und 2 in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.
- (4) Eine Nachzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Kläger, Widerspruchsführer und Antragsteller, über deren Ansprüche schon abschließend entschieden worden ist.

Artikel 7

Übergangsregelung für begrenzt Dienstfähige

Vermindern sich die Dienstbezüge eines begrenzt dienstfähigen Beamten oder Richters wegen der Änderungen in Artikel 1 Nummer 1 und 5, so werden diesem bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 die nach bisherigem Recht ermittelten Dienstbezüge belassen. Ab diesem Zeitpunkt erhält dieser eine Ausgleichszulage in Höhe des Verminderungsbetrags. Maßgebend für die Berechnung des Verminderungsbetrags ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 Absatz 1. Die Ausgleichszulage vermindert sich ab diesem Zeitpunkt entsprechend § 64 LBesGBW.

Artikel 8

Übergangsregelung zur Laufbahnverordnung UM
vom 26. November 2014 (GBl. S. 743)

Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil die Voraussetzungen für die Gewährung einer Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW in Folge der Überleitung nach § 9 Absatz 1 der Laufbahnverordnung UM nicht mehr vorliegen, wird hierfür eine Ausgleichszulage gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage ansonsten weiterhin erfüllt wären. Die Höhe und Verminderung der Ausgleichszulage bemisst sich in entsprechender Anwendung von § 64 LBesGBW.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1, 2 und 5, Artikel 2 Nummer 2 sowie Artikel 4 Nummer 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 4, Nummer 9 Buchstabe c sowie Artikel 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe d, Nummer 8 sowie Artikel 4 Nummer 5 treten am 1. Februar 2016 in Kraft.
- (5) Artikel 8 tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von Rechtsprechung sowie von Änderungen auf anderen Gebieten, die auf den Besoldungsbereich ausstrahlen, hat sich im Bereich des Besoldungsrechts an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf ergeben. Daneben sind weitere Änderungen im Versorgungsrecht vorgesehen. Durch dieses Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen erfolgen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. März 2014 festgestellt, dass die an einen begrenzt Dienstfähigen gezahlte Besoldung in den Fällen verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist, in denen sie sich nicht von der Besoldung eines Teilzeitbeschäftigten mit entsprechendem Beschäftigungsumfang abhebt. Die in der früheren Dienstbezügezuschlagsverordnung des Landes Baden-Württemberg enthaltene „Aufzehrungsregelung“ verstoße in diesen Fällen gegen Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG). Es ist vorgesehen, die Rechtsprechung im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) und in der Folge im Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVGBW) umzusetzen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2013 ist es rechtlich geboten, die den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags betreffende Konkurrenzregelung dann nicht anzuwenden, wenn beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt sind und ihre Arbeitszeit insgesamt diejenige eines Vollzeitbeschäftigten nicht erreicht. In diesen Fällen sei bereits durch die Kürzung des Familienzuschlags entsprechend der Teilzeitquote sichergestellt, dass keine übermäßigen Zahlungsansprüche entstehen. Diese Rechtsprechung soll im Gesetz umgesetzt werden.

Für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes soll für die herausgehobene Funktion der Verwendung in einer Sicherheitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften eine neue Stellenzulage durch Änderung des § 51 LBesGBW vorgesehen werden.

Für Beamte, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung verwendet werden, soll eine neue Stellenzulage durch Änderung des § 57 Absatz 1 LBesGBW vorgesehen werden.

Im Zusammenhang mit der Notariats- und Grundbuchamtsreform soll beim Amt des Bezirksnotars in der Besoldungsgruppe A 14 ein zusätzlicher Funktionszusatz angefügt werden, um Beförderungen von Bezirksnotaren der Besoldungsgruppe A 13, die bereits an einem grundbuchführenden Amtsgericht tätig sind, zu ermöglichen. Außerdem soll so ein Anreiz für einen Wechsel von Bezirksnotaren zu einem grundbuchführenden Amtsgericht geschaffen werden.

Bei besonders großen Gemeinschaftsschulen ist es im Interesse einer notwendigen Stärkung der Schulleitungen erforderlich, einen Zweiten Konrektor einzusetzen. Hierfür soll ein entsprechendes Amt geschaffen werden. Im Übrigen sollen bei den in der Landesbesoldungsordnung A bereits vorhandenen Ämtern für Zweite Konrektoren an Realschulen und Sonderschulen die Schwellenwerte angehoben und am Schwellenwert des neuen Amtes für Zweite Konrektoren an Gemeinschaftsschulen ausgerichtet werden.

Die geänderte Struktur der Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen für das neue Lehramt an Grundschulen sowie an Werkreal-, Haupt- und Realschulen hat auch Auswirkungen auf die in der Landesbesoldungsordnung A geregelten Amtsbezeichnungen des an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung tätigen Personals. In diesem Zusammenhang sind daher die Amtsbezeichnungen des hauptamtlichen Personals an diesen Seminaren zu aktualisieren und die Ämter teilweise neu einzustufen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen werden zukünftig Renten aus der Alterssicherung der Landwirte auch beim Zusammentreffen einer Mindestversorgung mit Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen berücksichtigt. Die Regelung über die Erteilung einer Altersgeldauskunft wird insofern gestrichen, als sie entbehrlich ist. Die Übergangsregelungen zur Versorgungslastenteilung werden erweitert, um eine gerechte Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrnwechseln sicherzustellen. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Datenerhebung durch die personalverwaltenden Dienststellen muss der Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft um ein Jahr verschoben werden. Die Mitwirkungspflichten der Beamten bei der Erstellung der Versorgungsauskunft werden konkretisiert.

Für Beamte des Justizvollzuges, die zeitlich überwiegend Untergebrachte in einer Abteilung für Sicherungsverwahrung beaufsichtigen, betreuen oder behandeln, soll eine neue Erschwerniszulage vorgesehen werden.

Die Lehrkräftezulagenverordnung ist mit Blick auf zwei Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (VGH) vom 4. Februar 2014 zur Gleichbehandlung von Lehrern im nicht funktionsgebundenen Beförderungsamte eines Hauptschullehrers in Besoldungsgruppe A 13 kw (gehobener Dienst) zu ändern. Sie ist zudem in Folge der ab dem Wintersemester 2011/12 geänderten Studiengänge an den Pädagogischen Hochschulen zu ändern. Ferner soll eine bislang vorhandene Einschränkung bei der Zulageberechtigung von Studienräten und Oberstudienräten entfallen und eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Struktur der Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen für das neue Lehramt an Grundschulen sowie an Werkreal-, Haupt- und Realschulen erfolgen.

Durch die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium vom 23. Mai 2014 (GBl. S. 288) wurde die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes als technische Laufbahn geschaffen. Die Beamten in der Besoldungsgruppe A 9 in der Laufbahn der Datenverarbeitung werden durch dieses Gesetz statusrechtlich und besoldungsrechtlich in die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes übergeleitet.

Durch § 9 Absatz 1 der Laufbahnverordnung UM (LVO-UM) vom 26. November 2014 (GBl. S. 743) werden Beamte in der Laufbahn des mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes sowie in der Laufbahn des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes in der Wasserwirtschaftsverwaltung in die neu geschaffene Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 3 LVO-UM übergeleitet. In der Folge dieser Überleitung entfällt bei den betroffenen Beamten die Anspruchsberechtigung auf Gewährung einer Meisterzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW. Zur Abmilderung von Härten soll eine Übergangsregelung geschaffen werden.

Daneben erfolgen einzelne redaktionelle beziehungsweise klarstellende Änderungen.

Der Gesetzentwurf betrifft nur die dienstlichen Belange eines eng begrenzten Personenkreises, der durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg beziehungsweise durch das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegeben ist. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

Kosten

Die Mehrkosten hinsichtlich der Änderungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit belaufen sich beim Land ab dem 1. Januar 2014 auf circa 1,45 Millionen Euro jährlich. Zudem entstehen dem Land für Nachzahlungen einmalig Kosten in Höhe von rund 29 000 Euro. Die den Gemeinden entstehenden Mehrkosten können nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Mit Blick auf die im Vergleich zur

Landesverwaltung geringere Anzahl kommunaler Beamter ist davon auszugehen, dass die den Gemeinden entstehenden Kosten entsprechend niedriger ausfallen.

Die Regelung zum Familienzuschlag verursacht geringe Mehrkosten, deren Höhe nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann.

Die Mehrkosten des Landes hinsichtlich der Schaffung einer Stellenzulage für die herausgehobene Funktion der Verwendung in einer Sicherheitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften belaufen sich auf jährlich 72 000 Euro. Diese werden innerhalb der Personalausgaben des betreffenden Einzelplans ausgeglichen.

Die Mehrkosten des Landes hinsichtlich der Schaffung einer Stellenzulage für die herausgehobene Funktion der Verwendung in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung belaufen sich auf jährlich rund 95 000 Euro.

Die Ausbringung des neuen Funktionszusatzes beim Amt des Bezirksnotars in Besoldungsgruppe A 14 verursacht keine Mehrkosten. Für etwaige Beförderungen sollen vorhandene Planstellen des betreffenden Einzelplanes in Anspruch genommen werden.

Mit der veränderten Ämterausbringung für Zweite Konrektoren sind nicht unmittelbar höhere Kosten verbunden. Kosten können insoweit entstehen, als der Haushaltsgesetzgeber in der Folge Stellenhebungen in den Stellenplänen des betroffenen Einzelplanes vornimmt. Diese Kosten sind bei der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung zu berücksichtigen.

Durch die Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen entstehen keine Kosten.

Die Mehrkosten des Landes hinsichtlich der Schaffung einer Erschwerniszulage für Beamte des Justizvollzuges im Bereich der Sicherungsverwahrung belaufen sich auf jährlich rund 52 000 Euro. Diese werden innerhalb der Personalausgaben des betreffenden Einzelplans ausgeglichen.

Durch die Aufnahme der Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Besoldungsgruppe A 13 kw in den Kreis der stellenzulagenbegünstigten Personen entstehen dem Land für die rückwirkende Gewährung ab dem Jahr 2013 einmalige Kosten in Höhe von insgesamt rund 82 000 Euro. Zudem entstehen dem Land ab dem Jahr 2015 laufende jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 60 000 Euro. Diese werden innerhalb der Personalausgaben des betreffenden Einzelplans ausgeglichen.

Durch die Streichung der Zulagenvoraussetzung der Verwendung von Studienräten und Oberstudienräten an einem Gymnasium oder an einer beruflichen Schule entstehen keine zusätzlichen Kosten, weil sich die Zahl der zulagenberechtigten Lehrkräfte hierdurch nicht verändert.

Die in Artikel 5 dieses Gesetzes geregelte Überleitung ist eine Folgeänderung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 23. Mai 2014 (GBl. S. 288). Gegebenenfalls anfallende Mehrkosten haben ihre Ursache in der geänderten Laufbahnverordnung und sind nach den hierzu getroffenen Regelungen haushaltsneutral im betreffenden Einzelplan durch Umschichtungen oder strukturell wirkende Einsparungen gegen zu finanzieren.

Durch die Überleitungsregelung in Artikel 8 entstehen dem Land anfängliche jährliche Kosten in Höhe von rund 1 400 Euro. Diese verringern sich durch die Abschmelzung der Ausgleichzulage auf null Euro nach fünf Jahren. Diese Kosten werden innerhalb der Personalausgaben des betreffenden Einzelplans ausgeglichen. Im kommunalen Bereich können Kosten entstehen, soweit dort vorhandene Beamte unter den Anwendungsbereich der Übergangsregelung fallen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Zu Nummer 1:

Die bislang in zwei Absätze gegliederte Regelung, die durch das Dienstrechtsreformgesetz § 72 a des Bundesbesoldungsgesetzes im Wesentlichen unverändert in Landesrecht übertragen hat, wird zusammengefasst, zumal künftig auf die bisherige Vergleichsberechnung der Teildienstbezüge mit dem fiktiven Ruhegehalt verzichtet wird. Die Höhe des Zuschlags wird – inhaltlich neu ausgestaltet – weiterhin in § 72 geregelt.

Zu Nummer 2:

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 24. September 2013) hat es für rechtlich geboten angesehen, die den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags betreffende Konkurrenzregelung dann nicht anzuwenden, wenn beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt sind und ihre Arbeitszeit insgesamt diejenige eines Vollzeitbeschäftigten nicht erreicht. In diesen Fällen sei bereits durch die Kürzung des Familienzuschlags entsprechend der Teilzeitquote sichergestellt, dass keine übermäßigen Zahlungsansprüche entstehen. Diese Rechtsprechung soll im Gesetz umgesetzt werden.

Zu Nummer 3:

§ 51 Absatz 1 Nummer 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 51. Abweichend von der bisherigen Regelung sind die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes nunmehr explizit als zulageberechtigt benannt. Nachdem die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst nicht im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes absolviert wird, kann der bisherige Satz 2 gestrichen werden.

Mit § 51 Absatz 1 Nummer 2 soll eine Stellenzulage für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes neu geschaffen werden. Mit dieser Stellenzulage sollen die besonderen, mit der herausgehobenen Funktion der Verwendung in einer Sicherheitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften verbundenen erhöhten Anforderungen abgegolten werden. Diese ergeben sich aus der ausschließlichen und behördenübergreifenden Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben (Vorführ- und Sitzungsdienst, Durchführung anlassunabhängiger Einlasskontrollen).

Mit § 51 Absatz 2 soll eine Konkurrenzregelung für den Fall geschaffen werden, dass die Voraussetzungen für eine Stellenzulage nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vorliegen. In diesen Fällen sollen nicht beide Stellenzulagen nebeneinander, sondern lediglich die betragsmäßig höhere Stellenzulage nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 gewährt werden.

Zu Nummer 4:

Mit § 57 Absatz 1 Nummer 13 soll eine Stellenzulage für Beamte geschaffen werden, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung überwiegend Umgang mit dort untergebrachten Personen haben. Mit der Stellenzulage sollen die besonderen, mit dieser herausgehobenen Funktion verbundenen erhöhten Anforderungen abgegolten werden. Diese sind insbesondere durch eine überdurchschnittliche psychische Belastung gegeben, die sich aus dem Umgang mit den in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Menschen und den hierbei zu bewältigenden Situationen im Rahmen der Erstaufnahme ergeben. Keine Zulage erhalten Beamte, die auf dem Gelände einer Landeserstaufnahmeeinrichtung überwiegend Aufgaben ohne Umgang mit den dort Untergebrachten wahrnehmen.

Zu Nummer 5:

Der Zuschlag, der nach der bisherigen Norm in bestimmten Fällen wegen der sogenannten Aufzehrungsregelung bis auf 0 Euro reduziert werden konnte, wird vor dem Hintergrund der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2014) neu geregelt. So erfordert der allgemeine Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 GG) nicht nur eine Besserstellung der begrenzt dienstfähigen Beamten gegenüber den vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten, sondern der Gleichheitssatz und das Alimentationsprinzip (Artikel 33 Absatz 5 GG) verbieten es zudem, begrenzt dienstfähige Beamte wie (freiwillig) teilszeitbeschäftigte Beamte zeitanteilig zu besolden.

Es wird künftig – unter Wegfall der sogenannten Aufzehrungsregelung – die Zahlung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu den zeitanteilig gekürzten Dienstbezügen in allen Fällen einer festgestellten begrenzten Dienstfähigkeit bestimmt. Somit soll sichergestellt werden, dass begrenzt dienstfähige Beamte auch besser besoldet werden als in gleichem Umfang (freiwillig) teilszeitbeschäftigte Beamte.

Mit der Regelung, die als Zuschlag zur Besoldung nach § 9 Satz 1 LBesGBW – wie vom Bundesverwaltungsgericht angeregt – einen angemessenen prozentualen Teil der Differenz zwischen der Teilzeit- und der Vollzeitbesoldung gewährt, wird einerseits erreicht, dass sogar bei begrenzter Dienstfähigkeit mit einer auf das nach § 27 BeamtStG erforderliche Mindestmaß von 50 Prozent herabgesetzten Arbeitszeit faktisch insgesamt eine höhere Besoldung zusteht als Versorgung bei einer Versetzung in den Ruhestand, selbst wenn bei Eintritt der begrenzten Dienstfähigkeit bereits der Höchstruhegehaltsatz verdient wurde. Andererseits wird sichergestellt, dass die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit die Vollzeitbesoldung nicht vollständig erreicht, was dem unterschiedlichen objektiven Umfang der Arbeitsleistung von Vollzeitbeschäftigten und begrenzt Dienstfähigen Rechnung trägt.

Die Höhe des Zuschlags ist dabei so bemessen, dass auch die Nachteile begrenzt dienstfähiger gegenüber den in den Ruhestand versetzten Beamten ausgeglichen werden (zum Beispiel für die ungünstigere Behandlung im Einkommensteuerrecht, im Beihilferecht und gegebenenfalls wegen eines Aufwands für den Weg zur Arbeitsstätte). Schließlich erhält der begrenzt dienstfähige Beamte als Gegenwert für seine Dienstleistung nicht nur die Besoldung einschließlich des Zuschlags, sondern er kann auch noch seinen Ruhegehaltssatz steigern und befördert werden. Der vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte hingegen muss in aller Regel dauerhaft, d. h. bis zu seinem Ableben den Versorgungsabschlag und damit in gegebenenfalls nicht unerheblicher Höhe verminderte Versorgungsbezüge hinnehmen.

Zu Nummer 6:

Die aktuellen Grundgehaltssätze ergeben sich jeweils aus der Anlage 9 zum LBesGBW. Die Besoldungsdurchschnitte wurden für die Jahre 2013 und 2014 gesetzlich geregelt. Für die Jahre 2011 und 2012 wurden sie durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt; dabei wurde § 104 LBesGBW berücksichtigt. Ab dem 1. Januar 2013 hat § 104 LBesGBW für die Grundgehälter und die Besoldungsdurchschnitte keine rechtliche Bedeutung mehr und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 7:

Um einen Anreiz für einen Wechsel von Bezirksnotaren zu einem grundbuchführenden Amtsgericht zu schaffen oder Beförderungen von Bezirksnotaren der Besoldungsgruppe A 13, die bereits an einem grundbuchführenden Amtsgericht tätig sind, zu ermöglichen, soll unter Buchstabe b Doppelbuchstabe aa beim Amt des Bezirksnotars in der Besoldungsgruppe A 14 ein entsprechender zusätzlicher Funktionszusatz angefügt werden.

Durch die Änderungen bei Buchstabe b Doppelbuchstabe ee soll ein neues Amt für Zweite Konrektoren an Gemeinschaftsschulen geschaffen und durch die Änderungen bei Buchstabe b Doppelbuchstaben ff und gg bei den Ämtern des Zweiten Konrektors an Realschulen und Sonderschulen sollen die Schwellenwerte angehoben werden.

Die Ausbildung in den Vorbereitungsdiensten an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung wird zum 1. Februar 2016 aufgrund der geänderten Struktur der Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen für das neue Lehramt an Grundschulen und das neue Lehramt für Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen entsprechend angepasst. In diesem Zusammenhang sind auch die Amtsbezeichnungen des hauptamtlichen Personals an diesen Seminaren zu aktualisieren und die Ämter teilweise neu einzustufen. Dies erfolgt durch die Änderungen bei Buchstabe a, bei Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, bei Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb sowie bei Buchstabe d.

In der Landesbesoldungsordnung A sind bisher als Funktionsstellen an Gemeinschaftsschulen (nur Sekundarstufe I) die Ämter „Gemeinschaftsschulrektor“ und „Gemeinschaftsschulkonrektor“ ausgebracht. Diese Ämter sind für Beamte des gehobenen Dienstes bestimmt. Für Beamte des höheren Dienstes sind bisher keine entsprechenden Funktionsämter an Gemeinschaftsschulen vorhanden. Diese Ämter sollen jetzt durch die Änderungen bei Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sowie bei Buchstabe c Doppelbuchstabe cc geschaffen werden.

Zu Nummer 8:

Das Amt „Seminarschuldirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Grund- und Hauptschulen)“ soll als künftig wegfallendes Amt ausgebracht werden, da es noch weiterhin Beamte gibt, die dieses Amt innehaben.

Zu Nummer 9:

In Folge der Änderung des § 51 unter Nummer 3 sowie des § 57 Absatz 1 unter Nummer 4 ist die Anlage 14 redaktionell anzupassen und der Stellenzulagenbetrag für die neuen Stellenzulagen nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 sowie nach § 57 Absatz 1 Nummer 13 in Höhe von jeweils 120 Euro in der Anlage 14 auszuweisen.

Zu Nummer 10:

In Folge der Änderungen durch Artikel 1 Nummer 3 und 6 ist das Inhaltsverzeichnis des LBesGBW anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg):

Zu Nummer 1:

Bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 wurde in § 108 LBeamtVGBW die Berücksichtigung von Renten aus der Alterssicherung der Landwirte eingeführt. Dies hat zur Folge, dass sich Versorgungsempfänger bei Überschreiten der Höchstgrenze auch ihre Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) im Ergebnis versorgungsmindernd anrechnen lassen müssen. Mit dieser Regelung wird diese Anrechnung konsequenterweise auch in der Ruhestandsregelung des § 20 LBeamtVGBW nachvollzogen, d. h. dass es auch für Empfänger von Mindestversorgung gegebenenfalls zu einer Versorgungskürzung wegen des Bezugs einer ALG-Rente kommt.

Eine solche Anrechnung der ALG-Renten ist auch aus Gleichbehandlungsgrundsätzen geboten. Es sind keine Gründe ersichtlich, Beamte mit landwirtschaftlicher Altersrente beim Bezug einer Mindestversorgung gegenüber anderen Versorgungsempfängern zu privilegieren.

Zu Nummer 2:

Im Besoldungsrecht wird künftig auf die bisherige Vergleichsberechnung der Teildienstbezüge mit dem fiktiven Ruhegehalt verzichtet (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 1). Die Streichung von Satz 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4:

Der Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft muss um ein Jahr verschoben werden. Grund dafür sind Schwierigkeiten bei der Datenerhebung durch die personalverwaltenden Dienststellen. Es hat sich herausgestellt, dass die Beamten in vielen Fällen bei der Erhebung der Daten mitwirken müssen, um die Erstellung der Versorgungsauskunft zu bewältigen. Diese Mitwirkung ist bislang in großem Umfang nicht erfolgt.

Dem bisherigen Verfahren entsprechend, umfasst die Datenerhebung entweder die Aufarbeitung der Personalakten oder die Sammlung und Prüfung der von den Beamten übermittelten, für die Festsetzung der Versorgungsbezüge erforderlichen, Daten. Diese Daten sind an die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle (§ 3 Absatz 1) sukzessive bis spätestens 31. Oktober 2016 weiterzuleiten. Aufgabe der personalverwaltenden Dienststellen ist es also, den jeweiligen Lebenssachverhalt aufzuarbeiten. Die versorgungsrechtliche Bewertung dieser Sachverhalte hat bis zum 31. Dezember 2016 durch die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle zu erfolgen.

Die Mitwirkungspflichten der Beamten wurden konkretisiert. Die personalverwaltenden Dienststellen schreiben (sofern erforderlich) alle Beamten, die bisher nicht mitgewirkt haben, erneut an und fordern diese auf, ihre lückenlosen Werdegänge vorzulegen. Solange Beamte der Aufforderung, ihren Werdegang darzulegen, nicht nachkommen, haben sie keinen Anspruch auf die Erteilung einer Versorgungsauskunft. Kommen die Beamten der Aufforderung verspätet nach, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Versorgungsauskunft rechtzeitig zum 1. Januar 2017 erteilt wird. Der Anspruch auf eine Versorgungsauskunft zum 1. Januar 2017 setzt somit (sofern erforderlich) eine rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflicht gegenüber den personalverwaltenden Dienststellen voraus. Die personalverwaltenden Dienststellen sind ihrerseits zur sukzessiven Datenzulieferung an die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Dienststelle verpflichtet. Die Anzahl der monatlich mindestens zuzuliefernden Werdegänge soll bei Bedarf zeitnah bilateral zwischen dem jeweiligen Ressort und der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Dienststelle vereinbart werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese die versorgungsrechtliche Bewertung der zugelieferten Daten rechtzeitig vornehmen und in der Folge die Auskunft fristgerecht erteilt werden kann.

Zu Nummer 5:

Bei der Einführung des Altersgeldes mit dem Dienstrechtsreformgesetz zum 1. Januar 2011, konnte noch nicht abschließend abgeschätzt werden, inwiefern

eine Auskunft über die Höhe des Altersgeldanspruchs für die Betroffenen notwendig ist. Der Auskunftsanspruch wurde deshalb analog zum Versorgungsauskunftsanspruch (§ 77 LBeamtVGBW) gestaltet. In der Praxis erhalten Anspruchsinhaber auf Altersgeld mit jeder Anpassung der Höhe des Altersgeldes (vgl. § 89 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVGBW) eine Mitteilung über die Höhe ihres Altersgeldanspruchs. Hierdurch sind die Anspruchsinhaber auf Altersgeld ausreichend informiert, sodass es weder einer turnusmäßigen Altersgeldauskunft (§ 96 Absatz 1 LBeamtVGBW) noch einer solchen Auskunft außerhalb des Turnus (§ 96 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVGBW) bedarf und diese Regelungen ersatzlos gestrichen werden können.

Bei berechtigtem Interesse soll ein Anspruch auf Erteilung einer Auskunft über die Höhe des Altersgeldes vor dem Ausscheiden weiterhin bestehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beamte beabsichtigt in die freie Wirtschaft oder in die Selbständigkeit zu wechseln. Der Beamte kann – da bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeiten nur reine Dienstzeiten berücksichtigt werden – nicht auf die turnusmäßige Versorgungsauskunft verwiesen werden.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Altersgeldes kann ebenfalls eine Auskunft über die Höhe des Altersgeldes verlangt werden, denn die Mitteilungen über die Höhe des Altersgeldes enthalten keine Informationen über die zu erwartenden Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Altersgeldes.

Zu Nummer 6:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7:

Die Sätze 3 und 4 regeln Fälle, bei denen ein Dienstherrnwechsel zwischen dem Bund und einem Land beziehungsweise ein Dienstherrnwechsel zwischen zwei Ländern vorliegen.

Bei der Schaffung von § 113 LBeamtVGBW ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die adäquaten Regelungen im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag nur bund-länderübergreifende beziehungsweise länderübergreifende Dienstherrnwechsel umfassen. Dies hatte nach damaliger Ansicht zur Folge, dass beispielsweise bei einem länderübergreifenden Dienstherrnwechsel, dem ein landesinterner Dienstherrnwechsel mit Erstattungspflicht nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) voraus ging, der zuletzt abgebende Dienstherr auch für Zeiträume der vorherigen Dienstherrn eine Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn zu zahlen hat. Dies obwohl dem zuletzt abgebenden Dienstherrn im Falle des Eintritts des Versorgungsfalles Erstattungen des vorhergehenden Dienstherrn mit Erstattungspflicht nach § 107 b BeamtVG zugestanden hätten. Der zuletzt abgebende Dienstherr wäre damit ungerechtfertigter Weise über Gebühr belastet gewesen.

Im Rahmen der Erörterung von verwaltungspraktischen Einzelfällen zwischen den Bundesländern wird der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sukzessive ausgelegt. Mehrheitlich wurde Einigung darüber erzielt, dass in Fällen, welche nach den Übergangsvorschriften des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags zu behandeln sind, neben bund-länderübergreifenden beziehungsweise länderübergreifenden Dienstherrnwechseln auch bundes- und landesinterne Dienstherrnwechsel umfasst sind.

Würde § 113 LBeamtVGBW – nach dieser Auslegung des Vertragsinhalts – ohne weitere Ergänzung beibehalten, hätte dies zur Folge, dass der vorhergehende Dienstherr mit Erstattungspflicht nach § 107 b BeamtVG sowohl eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag an den aufnehmenden Dienstherrn, als auch eine Abfindung nach § 113 LBeamtVGBW an den zuletzt abge-

benden Dienstherrn zu leisten hätte. Damit wäre nun dieser Dienstherr über Gebühr belastet. Er ist daher in diesen Fällen von der Pflicht zur Leistung einer Abfindung nach § 113 LBeamtVGBW zu befreien.

Handelt es sich bei dem früheren Dienstherrnwechsel dagegen um einen bundländerübergreifenden bzw. länderübergreifenden, dem anschließend ein weiterer landesinterner Dienstherrnwechsel nach den §§ 78 ff. LBeamtVGBW folgt, so hat der zuletzt abgebende Dienstherr eine Abfindung für die Zeiten bei sich und bei dem früheren Dienstherrn an den aufnehmenden Dienstherrn zu leisten, obwohl der frühere Dienstherr zur Erstattung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag verpflichtet ist. Durch die Erweiterung von § 113 LBeamtVGBW werden in einem solchen Fall die Zeiten bei dem früheren Dienstherrn, nicht beim zuletzt abgebenden Dienstherrn berücksichtigt. Dies verhindert, dass der zuletzt abgebende Dienstherr ungerechtfertigterweise über Gebühr belastet wird.

Zu Nummer 8:

Satz 1 der Bestandsschutzregelung stellt sicher, dass bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Regelung abgeschlossene Fälle von Rentenanrechnungen aus Anlass der Neuregelungen zur Einbeziehung der Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG-Renten) in die Ruhensregelung des § 20 LBeamtVGBW nicht betroffen sind.

Durch Satz 2 der Vertrauensschutzregelung wird der Teil der Rente aus der Alterssicherung der Landwirte von der Ruhensregelung nach § 20 Absatz 1 LBeamtVGBW ausgenommen, der auf rentenrechtlichen Zeiten in der Alterssicherung der Landwirte beruht, die bis zum Inkrafttreten dieser Regelung erworben wurden. Hiermit wird dem Vertrauensschutz derjenigen Versicherten der Alterssicherung der Landwirte Rechnung getragen, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage weiterhin Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte gezahlt und damit dort Anwartschaften erworben haben, obwohl sie wegen einer parallel ausgeübten Tätigkeit im Beamtenverhältnis in der Alterssicherung der Landwirte ein Befreiungsrecht gehabt hätten. Die zur Alterssicherung der Landwirte gezahlten Beiträge sind rechtlich betrachtet Pflichtbeiträge. Wegen des bestehenden Befreiungsrechts sind sie faktisch wie eine Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu werten. Unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung der aus dem Arbeitsleben erwachsenen Überversorgung ist es sachgerecht, Renten aus einer Pflichtversicherung auf Antrag genau wie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu behandeln (BVerfGE 76, 256 [336]). Mit der Vertrauensschutzregelung sollen diejenigen Versorgungsempfänger geschützt werden, die im Vertrauen auf die Rechtslage bis zum Inkrafttreten dieser Regelung vom bestehenden Befreiungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Unter die Vertrauensschutzregelung fallen demzufolge auch Renten wegen Todes, soweit sie sich aus dem Teil der Versichertenrente ableiten, der nicht der Ruhensregelung nach § 20 Absatz 1 LBeamtVGBW unterliegt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg):

Zu Nummer 1:

In Folge der Änderung durch Nummer 4 sind die Verweise in § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass das Kriterium „regelmäßig“ nur dann erfüllt ist, wenn die durchschnittliche Heranziehung zu allen Schichtarten mindestens im Umfang des geforderten Nachtdienstes erfolgt.

Zu Nummer 3:

Mit § 18 Absatz 5 soll eine Konkurrenzregelung für den Fall geschaffen werden, dass die Voraussetzungen für eine Erschwerniszulage nach § 18 und § 21 gleichzeitig vorliegen. In diesen Fällen sollen nicht beide Erschwerniszulagen nebeneinander gewährt werden.

Zu Nummer 4:

Das zum 1. Juni 2013 in Kraft getretene baden-württembergische Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung brachte wesentliche Änderungen für die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung. Diese Änderungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Dienstausbildung der hier eingesetzten Beamten. Die damit einhergehenden Belastungen sind erheblich und stellen über das Amt hinausgehende besondere Erschwernisse dar. Zur Abgeltung dieser Erschwernisse und Belastungen soll mit § 21 eine Erschwerniszulage für Beamte des Justizvollzuges, die zeitlich überwiegend Untergebrachte in einer Abteilung für Sicherungsverwahrung beaufsichtigen, betreuen oder behandeln, neu geschaffen werden.

§ 21 Absatz 1:

Eine Abgrenzung erfolgt zu den Fällen, in denen die Beamten keine Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung oder Behandlung wahrnehmen oder die Zulagetätigkeit nicht zeitlich überwiegend wahrnehmen. Die Zulage beträgt das Doppelte der Zulage nach § 18 Absatz 3 und berücksichtigt angemessen die besonderen Erschwernisse.

§ 21 Absatz 2:

Es wird berücksichtigt, dass die Aufgabenerledigung im Justizvollzug vielfach einen kurzfristigen abteilungsübergreifenden Einsatz der Beamten erfordert. Eine zusammenhängende Mindestverwendungsdauer von drei Monaten ist zur sachgerechten Abgrenzung dieser Einsätze notwendig und ausreichend. Sobald die Voraussetzung erfüllt ist, entsteht der Anspruch rückwirkend zum Zeitpunkt der Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit. Unterbrechungen nach § 16 Absatz 1 sowie kurzfristige Sondereinsätze in anderen Bereichen sind bei der Mindestverwendungsdauer unbeachtlich. Mit dieser Regelung soll auch die Bereitschaft zur längerfristigen Wahrnehmung der Zulagetätigkeit gefördert werden.

Zu Nummer 5:

In Folge der Änderung durch Nummer 4 ist die weitere Paragrafenfolge entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung):

Zu Nummer 1 und 2:

Aufgrund von zwei Urteilen des VGH vom 4. Februar 2014, Az.: 4 S 2417/12 und 4 S 2418/12, werden Lehrer des gehobenen Dienstes in einem nicht funktionsgebundenen Beförderungssamt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 13 kw in den Kreis der zulageberechtigten Personen der Nummern 5, 6, 7 und 8 der Anlage zu § 1 der Lehrkräftezulagenverordnung aufgenommen. Hierdurch wird die vom VGH gerügte Ungleichbehandlung von Lehrern mit der Befähigung für das Lehr-

amt an Grund- und Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen in Besoldungsgruppe A 13 kw gegenüber Lehrern im Beförderungsamt des Oberstudienrates in der Besoldungsgruppe A 14 be- seitigt.

Zu Nummer 3:

Die Zulage für Ausbildungslehrer der Ausbildungsklassen der Pädagogischen Hochschulen nach der bisherigen Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Lehrkräftezu- lagenverordnung wird gestrichen. Grund hierfür ist, dass die bisher zulagenbe- günstigte Funktion weggefallen ist. Die Betreuung der Studierenden an Päd- agogischen Hochschulen wurde aufgrund der ab dem Wintersemester 2011/12 ge- änderten Studiengänge mit den neu geschaffenen umfangreichen Praxisphasen an den Schulen sukzessive auf ein System mit Ausbildungsberatern umgestellt. Die Ausbildungsberater und die Ausbildungsschulen werden für diese Aufgaben durch die Gewährung von Sockel- bzw. Anrechnungsstunden entlastet.

In Folge der Streichung der bisherigen Nummer 1 und der zugehörigen Fußnote 1 werden die bisherigen Nummern 2 bis 8 zu den neuen Nummern 1 bis 7, die bis- herige Fußnote 2 wird zu Fußnote 1 und der bisher bei einzelnen Nummern ange- brachte Fußnotenhinweis 2 wird zu Fußnotenhinweis 1.

Zu Nummer 4:

Bei den neuen Nummern 2, 3, 5 und 6 der Anlage zu § 1 der Lehrkräftezulagen- verordnung wird in der Spalte „Lehrer“ bei den Studienräten und Oberstudien- räten der Zusatz „an einem Gymnasium oder an einer beruflichen Schule“ ge- strichen. Soweit Studienräte und Oberstudienräte eine zulagenbegünstigte Funk- tion ausüben, soll die jeweilige Stellenzulage bei Vorliegen der weiteren Voraus- setzung unabhängig davon gewährt werden, an welcher Schulart die Lehrkräfte ihre normale (nicht zulagebegünstigte) Tätigkeit als Lehrkraft ausüben. Diese kann neben einem Gymnasium oder einer beruflichen Schule auch an einer Gemein- schaftsschule, Sonderschule, Staatlichen Sonderschule oder Staatlichen Heimsou- nderschule wahrgenommen werden.

Zu Nummer 5:

Die Ausbildung in den Vorbereitungsdiensten an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung wird zum 1. Februar 2016 aufgrund der geänderten Struktur der Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen für das neue Lehramt an Grundschulen und das neue Lehramt für Werkreal-, Haupt- so- wie Realschulen angepasst. Die Funktionsbeschreibung in der neuen Nummer 4 der Lehrkräftezulagenverordnung ist daher redaktionell entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 5 (Überleitung der vorhandenen Beamten in der Laufbahn des gehobe- nen Dienstes in der Datenverarbeitung):

Durch die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Laufbahnverord- nung-Innenministerium vom 23. Mai 2014 (GBl. S. 288) wurde die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes als technische Laufbahn geschaffen. Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 2014 verleiht den Beamten, die sich am 31. Dezember 2014 in der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Datenverar- beitung nach § 40 der Landeslaufbahnverordnung in Verbindung mit Artikel 62 § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Dienstrechtsreformgesetzes befinden, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes und leitet die- se ab der Besoldungsgruppe A 10 statusgleich über. Die Beamten in der Besol- dungsgruppe A 9 in der Laufbahn der Datenverarbeitung werden aufgrund dieser

gesetzlichen Regelung statusrechtlich in die Laufbahn des gehobenen informationstechnischen Dienstes übergeleitet. Gleichzeitig erfolgt die besoldungsrechtliche Überleitung aus dem Amt der Besoldungsgruppe A 9 in das für technische Laufbahnen nach § 24 Nummer 3 LBesGBW maßgebliche Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 10.

Zu Artikel 6 (Nachzahlungen für Kläger, Widerspruchsführer und Antragsteller):

Zu Absatz 1:

Es sollen auch diejenigen begrenzt Dienstfähigen in die neue gesetzliche Regelung einbezogen werden, die in der Vergangenheit eine höhere als die bislang wegen begrenzter Dienstfähigkeit vorgesehene Besoldung begehrt haben.

Zu Absatz 2:

Es sollen auch diejenigen in die neue gesetzliche Regelung einbezogen werden, die in der Vergangenheit einen höheren als den bislang vorgesehenen ehebezogenen Teil des Familienzuschlags begehrt haben.

Zu Absatz 3:

Es sollen auch diejenigen Lehrkräfte in einem nicht funktionsgebundenen Beförderungsamts der Besoldungsgruppe A 13 oder A 13 kw die Stellenzulage nach der Nummer 5, 6, 7 und 8 (bisherige Nummerierung) erhalten, die in der Vergangenheit schriftlich die Gewährung einer entsprechenden Stellenzulage geltend gemacht haben.

Zu Absatz 4:

Der Absatz stellt klar, dass die Nachzahlungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres ihrer erstmaligen Geltendmachung bestehen. Dies entspricht dem Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung. Hierdurch wird auch ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität gewahrt.

Zu Absatz 5:

Die Regelung nimmt bestands- oder rechtskräftig ablehnend entschiedene Ansprüche von der Nachzahlung aus.

Zu Artikel 7 (Übergangsregelung für begrenzt Dienstfähige):

Aufgrund der neuen Ausgestaltung der Zuschlagsregelung in § 72 Absatz 1 LBesGBW bei gleichzeitigem Verzicht auf die bislang notwendige Vergleichsberechnung mit den fiktiven Versorgungsbezügen kann im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine Verringerung der Besoldung des begrenzt Dienstfähigen für jeden Einzelfall nicht völlig ausgeschlossen werden. Dem soll, zumal es sich nur um sehr wenige Fälle mit geringer betragsmäßiger Auswirkung handeln dürfte, mit einer Übergangsregelung begegnet werden. Die Betroffenen erhalten eine abschmelzbare Ausgleichszulage.

Zu Artikel 8 (Übergangsregelung zur Laufbahnverordnung UM vom 26. November 2014 [GBl. S. 743]):

Nach § 9 Absatz 1 LVO-UM in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage zu § 9 Absatz 1 und 2 LVO-UM werden Beamte in der Laufbahn des mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes sowie in der Laufbahn des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes in der Wasserwirtschaftsverwaltung in die neu geschaffene Laufbahn des mittleren Dienstes Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung übergeleitet. Nach § 3 LVO-UM ist für die neu geschaffene Laufbahn des mittleren Dienstes eine Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker nicht vorgeschrieben. In Folge dessen entfällt bei den übergeleiteten Beamten die Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Meisterzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW. Zur Abmilderung von dadurch entstehenden Härten soll den betroffenen Beamten eine Ausgleichszulage gewährt werden.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Die Urteile, die Anlass zu den in diesem Absatz in Bezug genommenen Rechtsänderungen waren, sind jeweils kurz vor oder nach dem 1. Januar 2014 ergangen. Aus Praktikabilitätsgründen sollen die Änderungen daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Eine rückwirkende Anwendung kann nach Maßgabe des Artikels 6 erfolgen.

Zu Absatz 3:

Die Stellenzulage für Beamte, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung verwendet werden, soll ab dem 1. Januar 2015 gewährt werden. Im Tarifbereich wird eine entsprechende Zulage auch ab diesem Zeitpunkt gezahlt.

Die Überleitung der in Artikel 5 genannten Beamten erfolgt zum 1. Januar 2015, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zugrunde liegenden laufbahnrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 4:

Die Änderungen in Folge der veränderten Vorbereitungsdienste an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung erfolgen zum 1. Februar 2016, dem Zeitpunkt, zu welchem die organisatorischen Änderungen der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung erfolgen.

Zu Absatz 5:

Die Übergangsregelung für Beamte in der Laufbahn des mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes sowie in der Laufbahn des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes in der Wasserwirtschaftsverwaltung soll zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu welchem die betroffenen Beamten in die neue Laufbahn nach § 9 Absatz 1 LVO-UM übergeleitet wurden.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Evangelische Kirche in Württemberg, Evangelische Kirche in Baden, Erzdiözese Freiburg, Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg

Der Gemeindetag hat mitgeteilt, dass er keine Stellungnahme abgeben werde, der Landkreistag hat keine Bedenken gegen die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen. Aus Sicht der Kirchen besteht kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgebrachten Anliegen des BBW Beamtenbund und Tarifunion und des Deutschen Gewerkschaftsbundes Baden-Württemberg wurden mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Der BBW Beamtenbund Tarifunion und der Deutsche Gewerkschaftsbund haben zudem weitere Forderungen zum Besoldungs- und Versorgungsrecht vorgetragen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes stehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Abschaffung oder zumindest die Modifizierung der Regelungen zur Absenkung der Eingangsbesoldung nach § 23 LBesGBW, um die wirkungsgleiche Übertragung von Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Versorgungsrecht sowie um die Forderung nach weiteren Verbesserungen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts. Die Landesregierung hat sich mit diesen Anliegen bereits in der Vergangenheit befasst. Es ist nicht vorgesehen, diese Forderungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes aufzugreifen. Es ist vorgesehen das vom BBW angesprochene Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. Februar 2015 außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aufzugreifen.

Der Städtetag Baden-Württemberg hat zu den im Gesetzentwurf getroffenen Regelungen keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge. Er weist in seiner Stellungnahme allerdings auf einige Punkte hin, bei welchen aus Sicht des Städtetages Baden-Württemberg dringender Änderungsbedarf besteht. Im Bereich der Ämterausbringung und des Stellenobergrenzenrechts wird der Wegfall des Kriteriums der Zuordnung zu einer bestimmten Funktionsebene beim Amt des Stadtdirektors in der Besoldungsgruppe B 2 beziehungsweise B 3 sowie die Einfügung einer neuen Größenklasse in § 6 der Stellenobergrenzenverordnung gefordert. Zudem werden die Abschaffung der Absenkung der Eingangsbesoldung nach § 23 LBesGBW, die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zulagen für die vorübergehende oder befristete Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes, die Wiedereinführung von Leistungsstufen, die Reduzierung der Anzahl der Erfahrungsstufen sowie Veränderungen bei der Regelung zur Mehrarbeitsvergütung nach § 65 LBesGBW gefordert. Die Landesregierung hat sich mit diesen Anliegen zum Teil in der Vergangenheit bereits befasst. Es ist nicht vorgesehen, diese Forderungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes aufzugreifen. Allerdings ist vorgesehen, einzelne Aspekte wie zum Beispiel die vorgetragenen Anliegen zur Ämterausbringung und des Stellenobergrenzenrechts näher zu prüfen und diese gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aufzugreifen.

Neben den oben aufgeführten Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie neben den kommunalen Landesverbänden haben sich zudem die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte des Landes (ARGE HPR) und die Städte Freiburg, Karlsruhe und Mannheim geäußert. Nachdem diese nicht zum Adressatenkreis der §§ 89 und 90 LBG gehören, sind deren Stellungnahmen nicht in der nachfolgenden tabellarischen Auswertung enthalten. Die vorgebrachten Gesichtspunkte wurden allerdings bei den Überprüfungen zu dem Gesetzentwurf einbezogen. Im Übrigen hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz keine grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW Beamtenbund Tarifunion	<p>Zu Artikel 1 Nummer 1 und 5 sowie zu Artikel 7</p> <p>Schaffung einer Günstigerregelung (Besitzstandsregelung); Verzicht auf Abschmelzung der Ausgleichszulage.</p>	<p>Der BBW begrüßt, dass die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit vor dem Hintergrund der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG vom 27. März 2014 – 2 C 50.11 –) neu geregelt wird. Zur Sicherstellung, dass niemand durch die Neuregelung schlechter gestellt wird, wird eine Günstigerregelung (Besitzstandsregelung) gefordert, wie sie beispielsweise in Bayern vorgesehen ist. Jedenfalls soll eine Ausgleichszulage ohne Anwendung von § 64 LBesGBW (also ohne Verminderung der Ausgleichszulage durch Aufzehrung) gewährt werden.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Zur Sicherstellung, dass kein begrenzt Dienstfähiger durch die Neuregelung schlechter gestellt wird, ist eine Übergangsregelung geschaffen worden. Etwaige Betroffene erhalten eine abschmelzbare Ausgleichszulage.</p> <p>In den Fällen einer zu gewährenden Ausgleichszulage handelt es sich um ganz selten auftretende Sachverhalte, bei denen die Schlechterstellung nur vorübergehend auftritt (Mindestversorgung für lebensjüngeren Beamten nach bisherigem Recht einschlägig), da sich das neue Recht jedenfalls längerfristig auch in solchen Fällen als günstiger erweist bzw. es gilt, den Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand zu überbrücken (hier: ein bereits lebensälterer Beamter wurde aufgrund eines Dienstunfalls während der Geltungsdauer des bisherigen Rechts begrenzt dienstfähig). Ohne eine Verminderung der Ausgleichszulage träte in diesen Fällen eine nicht gerechtfertigte Besserstellung der von der Übergangsregelung Betroffenen gegenüber den übrigen begrenzt Dienstfähigen ein.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 3</p> <p>Auch die übrigen Wachtmeister sollen in finanzieller Hinsicht nicht vergesessen werden.</p>	<p>Die Stellenzulage für Wachtmeister, die in einer Sicherheitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften verwendet werden, wird begrüßt. Gleichfalls sollen auch die übrigen Wachtmeister in finanzieller Hinsicht nicht vergessen werden. Sie leisten ebenfalls anspruchsvolle und sicherheitsrelevante Arbeit.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Stellenzulagen können für herausgehobene Funktionen vorgesehen werden. Im „normalen“ Justizwachmeisterdienst liegt eine herausgehobene Funktion in diesem Sinne – anders als bei einer Tätigkeit in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte beziehungsweise in einer Sicherheitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften – nicht vor.</p>
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 7</p> <p>Die Hebung der Schülerzahl von 540 auf 850 bei den Ämtern für Zweite Konrektoren wird abgelehnt.</p>	<p>Die Hebung der Schülerzahl ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.</p>	<p>Im Gesetzentwurf teilweise berücksichtigt.</p> <p>Nach dem Gesetzentwurf soll an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 850 Schülern das neue Amt eines „Zweiten Konrektors“ geschaffen werden. Im Interesse einer einheitlichen Ämterbewertung ist vorgesehen, gleichzeitig bei den bereits vorhandenen Ämtern für Zweite Konrektoren an Real- und Sonderschulen die Schwellenwerte der Schülerzahlen anzuheben und am Schwellenwert des neuen Amtes für Zweite Konrektoren an Gemeinschaftsschulen auszurichten. Die Schwellenwerte bei den Verbundschulen sollen beibehalten werden, da dort die Schulleitungsaufgaben durch die verschiedenen Schularten sehr komplex sind und somit eine Übertragung des Funktionsamtes in der bisherigen Weise erfolgen soll.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu <u>Artikel 2 Nummer 2</u></p> <p>§ 27 Absatz 6 LBeamtVGBW wurde gestrichen.</p>	<p>Die Streichung von Satz 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung. Vgl. Anliegen zu Artikel 1 Nummer 1.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf bereits berücksichtigt.</u></p>
		<p>Zu <u>Artikel 2 Nummer 4</u></p> <p>1.) Verzögerung der Erteilung der Versorgungsauskunft um ein Jahr wird bedauert.</p> <p>2.) Fünfjahreszeitraum ist zu lange.</p>	<p>1.) Benachteiligung gegenüber sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>2.) Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erhalten jedes Jahr eine Auskunft.</p>	<p>1.) <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Datenerhebung war den personalverwaltenden Dienststellen nicht rechtzeitig möglich.</p> <p>2.) <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Beamten sollen alle fünf Jahre eine Versorgungsauskunft erhalten. Sie soll – ähnlich wie die Rentenauskunft – über den aktuellen Versorgungs-„Anspruch“ Aufschluss geben. Die Versorgungsauskunft erfolgt somit parallel zur Rentenauskunft und nicht etwa zur Renteninformation (jährlich). Eine Benachteiligung gegenüber den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfolgt dadurch nicht. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres haben Versicherte alle drei Jahre einen Anspruch auf eine Rentenauskunft. Für Lebenszeitbeamte geht die Regelung weiter, da es keine solche Altersbeschränkung gibt. Sie erhalten eine Auskunft, sobald ein Anspruch auf Versorgung begründet wurde.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>3.) Es wird abgelehnt, die Erteilung der Versorgungsauskunft von einer lückenlosen Zulieferung des Werdegangs durch den Beamten/die Beamtin abhängig zu machen. Es wird zuerst eine Sichtung der in den personalverwaltunglichen Dienststellen und beim LBV vorliegenden Daten (Besoldungsakten) gefordert.</p>	<p>3.) Keine Abwälzung des Risikos für die Erteilung der Versorgungsauskunft auf die Beamten. Durch die Beteiligung des LBV könnte gegebenenfalls ein erheblicher Zeitgewinn erzielt werden.</p>	<p>3.) <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Es wurde bereits geprüft, ob die Daten zur Festsetzung der Erfahrungszeiten (früher: Besoldungsdienstalter – BDA), oder bereits gespeicherte Daten in der Personalaktensoftware für diese Zwecke verwendet werden können. Die Prüfung ergab, dass dies nicht der Fall ist. Den Daten mangelt es zum einen an der für die Versorgungsfestsetzung notwendigen Genauigkeit und zum anderen sind sie unvollständig, was zu einem doppelten Prüfungsaufwand und letztendlich zu einer Verdoppelung der Arbeitsmenge geführt hätte. Die Mitwirkungspflicht der Beamten wird durch die Neuformulierung lediglich konkretisiert und es handelt sich somit um keine Abwälzung des Risikos auf die Beamten.</p>
		<p><u>Zu § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BeamStVG</u> Bitte um Prüfung und entsprechende Umsetzung des Urteils des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. <u>Zu Artikel 3 Nummer 5</u></p>	<p>Die in Art. 85 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 BayBeamStVG enthaltene Regelung ist identisch mit § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LBeamStVG.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Eine Änderung des § 108 LBeamStVG ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Die Landesregierung wird das Urteil außerhalb des Gesetzentwurfs prüfen.</p>
		<p>Die Bediensteten der Werkdienste sollen in die Zulagenregelung mit aufgenommen werden.</p>	<p>Die Schaffung der neuen Erschwerniszulage wird begrüßt. Die Bediensteten der Werkdienste, welche sich ebenfalls in größerem Umfang mit den Sicherungsverhalten im Rahmen ihrer täglichen Aufgabenerfüllung</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf teilweise berücksichtigt.</u> Die Beamten der Werkdienste können wie Beamte aller Fachrichtungen im Justizvollzug zulagenberechtigter sein, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen des § 21 EZuLVOBW erfüllen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			auseinanderzusetzen müssen, sollen in die Zulagenregelung mit aufgenommen werden.	
		<u>Zu Artikel 8</u>	Die vorgesehene Ausgleichszulage soll ohne Anwendung von § 64 LBesGBW (also ohne Verminderung der Ausgleichszulage durch Aufzehrung) gewährt werden.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>
2	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB-Bezirk Baden-Württemberg	<u>Gesetzentwurf insgesamt:</u> Geschlechtergerechte Sprache soll angewendet werden.	Die Überarbeitung soll dazu genutzt werden, geschlechtergerechte Sprache anzuwenden. Der hohe Frauenanteil unter den Beschäftigten im Öffentlichen Dienst rechtfertigt dies und es ist auch nicht mehr zeitgemäß, nur die Beamten in Gesetzestexten anzusprechen, wenn doch die Beamtinnen davon genauso berührt sind.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Nach Ziffer 1.6.5 der Anlage 1 der VwV Regelungen kommen männliche Personenbezeichnungen mit verallgemeinernder Bedeutung in Betracht, wenn geschlechtsneutrale Formulierungen nicht möglich sind und Klarheit, Bestimmtheit und notwendige Kürze einer Regelung bei durchgehender Verwendung von weiblichen und männlichen Personenbezeichnungen leiden würden. Dies ist beim LBesGBW und beim LBeamtVGBW der Fall. Der Normenprüfungsausschuss hat diese Vorgehensweise bereits im Rahmen der Dienstrechtsreform unter Berücksichtigung der VwV-Regelungen beauftragt, weil dadurch einer prägnanten, funktionalen und damit auch unbürokratischeren Sprache der Vorrang eingeräumt werde (Vermeidung einer „Lesebremse“).

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 1</p> <p>Jeder begrenzt dienstfähige Beamte und jede Beamtin muss mindestens eine Besoldung in der Höhe bekommen, die dem Ruhegehaltsbezug entspricht.</p>	<p>Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung würde § 9 Absatz 1 Satz 2 entfallen, mit der Folge, dass die Mindesthöhe der Besoldung nicht mehr der Besoldung bei Versetzung in den Ruhestand entsprechen muss. Dies stellt eine Verschlechterung dar, die der DGB ablehnt. Nicht grundlos wird nur der in § 72 LBesBW zugesagte Anspruch auf einen fünfprozentigen Zuschlag der Beschäftigung bei Vollzeit aufgezehrt, wenn die Dienstbezüge höher sind als die Dienstbezüge nach § 9 Abs. 1 Satz 2. Der DGB verweist in dem Zusammenhang auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2005, demnach die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit deutlich höher sein muss, als die Dienstfähigkeitsversorgung von Beamtinnen und Beamten mit hoher oder Höchstversorgung. Durch die Neuregelung sind auch neue Konflikte mit der Rechtsprechung vorhersehbar.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Durch die Regelung in Verbindung mit dem künftigen Zuschlag ist sichergestellt, dass sich der Anteil des besoldeten Dienstfähigen Beamten insgesamt in höheren Bezügen niederschlägt, als sie bei der Freistellung vom Dienst durch Zurücksetzung in der Gestalt von Versorgungsbezügen gewährt würden. Damit ist der höchstzulässige Zuschlag umfänglich Rechnung getragen. Durch den Wegfall der Vergleichsberechnung der Teilzeitbesoldung mit den fiktiven Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts der begrenzten Dienstfähigkeit tritt keine Verschlechterung ein, zumal mit der neuen Regelung, die als Zuschlag zur Besoldung nach § 9 Satz 1 – wie vom BVerwG angeregt – einen angemessenen prozentualen Teil der Differenz zwischen der Teilzeit- und der Vollzeitbesoldung gewährt, einerseits erreicht wird, dass sogar bei begrenzter Dienstfähigkeit mit einer auf das Mindestmaß von 50 Prozent herabgesetzten Arbeitszeit faktisch insgesamt eine höhere Besoldung zusteht als Versorgung bei einer Versetzung in den Ruhestand, selbst wenn bei Eintritt der begrenzten Dienstfähigkeit bereits der Höchststrukturgehaltssatz erdient wurde (im Übrigen müsste der vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte bis zu seinem Ableben in der Regel einen Versorgungsabschlag hinnehmen). Andererseits wird sichergestellt, dass die Besoldung bei begrenzter</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>Dienstfähigkeit die Vollzeitbesoldung nicht vollständig erreicht, was dem unterschiedlichen objektiven Umfang der Arbeitsleistung von Vollzeitbeschäftigten und begrenzt Dienstfähigen Rechnung trägt.</p> <p>Schließlich erhalten künftig auch diejenigen begrenzt Dienstfähigen einen (ungekürzten) Zuschlag, deren Teilzeitbesoldung die bislang erdiente Versorgung übersteigt.</p>
		<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 2</u></p> <p>Die Umsetzung der Rechtsprechung in Landesrecht wird begrüßt.</p>	<p>Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2013 ist es rechtlich geboten, die den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags betreffende Konkurrenzregelung dann nicht anzuwenden, wenn beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt sind und ihre Arbeitszeit insgesamt diejenige eines Vollzeitbeschäftigten nicht erreicht.</p>	-
		<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 3</u></p> <p>Die Änderung wird begrüßt.</p> <p>Die Zuordnung der Eingangssämter sollte grundsätzlich überdacht werden.</p>	<p>Der DGB regt an, die Zuordnung der Eingangssämter grundsätzlich zu überdenken. Angesichts der heutigen Tätigkeitsprofile im nichttechnischen Dienst erscheint eine Zuordnung zu A 6 anachronistisch. Es gibt unseres Erachtens keine sachgerechten Gründe für diese Differenzierung. In technischen Laufbahnen mit Eingangssamt A7 bzw. A10 sind zudem überwiegend Männer beschäf-</p>	<p>-</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Festlegungen zu Eingangssämtern im mittleren Dienst sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>tigt. Der überwiegende Teil der Beschäftigten mit Eingangssamt A 6 sind Frauen. Aus diesem Grunde sehen wir auch gleichstellungsrechtliche Probleme.</p>	
		<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 4</u> Die Stellenzulage wird begrüßt.</p>	<p>Der DGB begrüßt die Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen.</p>	-
		<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 5</u> Die vorgesehene Regelung wird begrüßt.</p>	<p>Der DGB begrüßt die in § 72 vorgesehene Änderung, durch die gewährleistet wird, dass begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamten nunmehr höher besoldet werden, als vergleichbare in Teilzeit beschäftigte Beamtinnen und Beamte.</p>	-
		<p>Die Auswirkung der begrenzten Dienstfähigkeit auf das Ruhegehalt soll überprüft und die Rechtsetzung angepasst werden.</p>	<p>Der DGB rät dazu, die Auswirkung der begrenzten Dienstfähigkeit auf das Ruhegehalt zu überprüfen und die Rechtsetzung anzupassen, weil sich auch im Ruhegehalt die begrenzte Dienstfähigkeit nicht höher auswirkt als eine freiwillig beantragte Teilzeitbeschäftigung.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Der begrenzt dienstfähige Beamte erhält im Gegensatz zum freiwillig Teilzeitbeschäftigten aufgrund der Regelung in § 21 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 26 LBeamtVG/BW die Zeit der eingeschränkten Verwendung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln als ruhegehaltfähige Dienstzeit.</p>
		<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 6</u> Die Gesetzesbegründung ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Dem DGB erschließt sich die Gesetzesbegründung nicht, mit der nicht nur der Wegfall der jährlichen Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte um 100 Euro gerechtfertigt wird, sondern auch die der Grundgehälter.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Nach § 104 LBesGBW wurden im Rahmen der Dienstrechtsreform die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ab 01.01.2011 jeweils um 100 Euro erhöht. Diese Erhöhung ist in der</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung W (Anlage 9 zum LBesGBW) berücksichtigt, so dass die erhöhten Grundgehälter bei linearen Besoldungsanpassungen entsprechend fortgeschrieben werden. § 104 LBesGBW hat daher auch für die Grundgehälter zwischenzeitlich keine Bedeutung mehr und kann somit aufgehoben werden.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p>
	<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 7 a-d</u></p> <p>Die Besoldung sollte an allen Seminaren an die des Gymnasiums beziehungsweise der Berufsschulen angepasst werden.</p>	<p>Mit der Regelung werden die Hauptschulen an die Realschulen angepasst; die Grundschulen werden aber „abgehängt“.</p> <p>Der DGB spricht sich dafür aus, dass die Besoldung stattdessen an allen Seminaren an die des Gymnasiums beziehungsweise der Berufsschulen angepasst wird. Damit würden alle Seminarschulräte gleichgestellt: A15, Professor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung als Bereichsleiter.</p>	<p>Das hauptamtliche Personal an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung übt zwar gleichermaßen eine Ausbildungstätigkeit aus; das Niveau der vermittelten Ausbildungsinhalte hängt jedoch maßgeblich davon ab, welche Laufbahnberufung die Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes erwerben. Insoweit ist es gerechtfertigt, dass sich die Besoldungsstruktur des hauptberuflichen Personals an den Seminaren daran orientiert, wie die entsprechenden Lehrämter besoldungsrechtlich eingestuft sind.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf teilweise berücksichtigt.</u></p>	<p>Nach dem Gesetzentwurf soll an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 850 Schülern das neue Amt eines „Zweiten Konrektors“ geschaffen werden. Im Interesse einer einheitlichen Ämterbewertung ist vorgesehen, gleichzeitig bei den bereits vorhandenen Ämtern für Zweite Konrektoren an Real- und Sonderschulen die Schwellenwerte der Schüler-</p>
	<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 7 a, bb</u></p> <p>Die Anhebung der Schülerzahl beim Amt des Zweiten Konrektors wird abgelehnt.</p>	<p>Die vorgesehene Regelung stellt eine Verschlechterung dar und wird abgelehnt.</p>		

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>zahlen anzuheben und am Schwellenwert des neuen Amtes für Zweite Konrektoren an Gemeinschaftsschulen auszurichten. Die Schwellenwerte bei den Verbundschulen sollen beibehalten werden, da dort die Schulleitungsaufgaben durch die verschiedenen Schularten sehr komplex sind und somit eine Übertragung des Funktionsamtes in der bisherigen Weise erfolgen soll.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p>
	<p>Zu Artikel 1 Nummer 7 b, aa</p> <p>Bei der Neufassung des Amtes des Bezirksnotars soll auch im Falle der Gruppenleiter „fünf oder mehr Planstellen“ vorgesehen werden.</p>	<p>Der DGB fordert bei der Neufassung zum Bezirksnotar auch im Falle der Gruppenleiter „fünf und mehr Planstellen“ vorzusehen. Die Ungleichbehandlung gegenüber den Leitern in Notariaten lässt sich kaum erklären.</p>	<p>Die personelle Struktur bei den Grundbuchführern der Amtsgerichten ist nicht mit der Situation bei den Notariaten vergleichbar. Bereits bei den kleinsten Grundbuchämtern liegt die Personalausstattung schon nach Arbeitskraftanteilen im zweistelligen Bereich.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p>	<p>Die personelle Struktur bei den Grundbuchführern der Amtsgerichten ist nicht mit der Situation bei den Notariaten vergleichbar. Bereits bei den kleinsten Grundbuchämtern liegt die Personalausstattung schon nach Arbeitskraftanteilen im zweistelligen Bereich.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p>
	<p>Zu Artikel 1 Nummer 7 b, bb</p> <p>Die Funktionsstellen an allen Schularten sollen analog zu der Ausstattung und Besoldung bei Gymnasien und Berufsschulen eingestuft werden.</p>	<p>Es stellt sich durch die vorgesehene Neuordnung so dar, dass die Leitung einer Gemeinschaftsschule geringer bewertet wird, als z. B. die Leitung eines Gymnasiums mit vergleichbarer Schülerzahl, (A 15). Das ist für den DGB nicht akzeptabel. Zudem wird zwar die die Möglichkeit, dass sich Gymnasiallehrkräfte auf eine Stellvertretungsstelle an einer Gemeinschaftsschule bewerben können, mit der beabsichtigten Änderung sachlogisch umgesetzt. Andererseits zeigt sich hierdurch umso deutlicher die (Unter-)Bewertung der Funktionsstelle einer stellvertretenden Leitung. Warum sollte sich eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das höhere Lehramt an</p>	<p>Die besoldungrechtliche Einstufung der an den Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II vorhandenen Schulleitungsämter orientiert sich an den Funktionsstellen der Realschulen entsprechender Größe. Da das Kultusministerium zunächst davon ausgegangen ist, dass sich keine Beamten des höheren Dienstes um solche Funktionsstellen bewerben werden, wurden zunächst nur Schulleitungsämter für Beamte des gehobenen Dienstes ausgebracht.</p> <p>Um bei Bedarf auch Beamten des höheren Dienstes ein entsprechendes Schulleitungsamt an der</p>	<p>Die besoldungrechtliche Einstufung der an den Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II vorhandenen Schulleitungsämter orientiert sich an den Funktionsstellen der Realschulen entsprechender Größe. Da das Kultusministerium zunächst davon ausgegangen ist, dass sich keine Beamten des höheren Dienstes um solche Funktionsstellen bewerben werden, wurden zunächst nur Schulleitungsämter für Beamte des gehobenen Dienstes ausgebracht.</p> <p>Um bei Bedarf auch Beamten des höheren Dienstes ein entsprechendes Schulleitungsamt an der</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 7 b, ee, ff und gg</p> <p>Die Schülerzahlen bei den Ämtern für Zweite Konrektoren sollen auf einen Schwellenwert von 360 festgelegt werden. Im Bereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsstellen soll der Schwellenwert 135 betragen.</p>	<p>Gymnasien für die Tätigkeit einer stellvertretenden Schulleitung in der Besoldungsgruppe A 14 bewerben, wenn er beziehungsweise sie als Lehrkraft im Rahmen des normalen Beförderungsverfahrens ebenfalls A 14 erhalten kann? Daneben ist vorgesehen, dass ein Oberstudienrat entsprechend Zulagen wie ein Konrektor bzw. Rektor von Gemeinschaftsschulen bekommt. Ein Oberstudienrat würde jedoch im Falle, dass er der ständige Vertreter (180-360) ist, keine Zulage bekommen. Und die Funktionsstellen an Gemeinschaftsschulen und an allen anderen Schulen sind schlechter besoldet als an Gymnasien und Berufsschulen.</p>	<p>Gemeinschaftsschule übertragen zu können, das die gleiche Wertigkeit hat, sollen zusätzliche Ämter mit neuer Amtsbezeichnung geschaffen werden.</p>
			<p>Der DGB begrüßt, dass durch die Änderung der Ziffer ee die Schulen, die Bildungszentren und die Beratungszentren nun erfasst werden. Dabei sind die Schülerzahlen allerdings deutlich zu hoch bemessen. Der DGB erachtet einen Schwellenwert von 360 Schüler als sinnvoll. Selbiges gilt bei Ziffer ff „Zweiter Gemeinschaftskonrektor“. Auch hier sind die Schülerzahlen zu hoch bemessen. Im Falle des Zweiten Konrektors, bzw. der Zweiten Konrektorin in Ziffer ff ist eine Schülerzahl von 135 für alle sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sachgerecht. Bezüglich der in Nummer 7 c und 7 d vorgesehenen Änderungen gelten obige Ausführungen.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die geforderte Absenkung der Schülerzahlen kommt nicht in Betracht, da nur besonders hohe Schülerzahlen es erforderlich machen, dem Rektor und Konrektor eine weitere Person zuzuordnen, die das Schulleitungsteam bei der Erfüllung der vielfältigen Schulleitungsaufgaben unterstützen kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die schulischen Leitungsaufgaben teilweise auch bereits durch Anrechnungsstunden nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen“ abgegolten werden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 7 c</u></p> <p>Es wird eine neue Formulierung angeregt.</p>	<p>Der DGB regt folgende Formulierung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule, Grundschule mit Realschule oder Gemeinschaftsschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern - mit mehr als 180 bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern - mit mehr als 360 Real- oder Gemeinschaftsschülern. 	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Im Hinblick auf die Regelung in § 93 LBesGBW ist die Schaffung eines neuen Amtes für Zweite Konrektoren, das auch die Schulverbände aus Gemeinshaftsschule und Realschule mit erfasst, nicht erforderlich. Nach § 93 LBesGBW erfolgt die Bewertung der nicht geregelten Ämter aufgrund eines Vergleichs mit den jeweiligen Anforderungen an die in der Landesbesoldungsordnung A ausgewiesenen Lehrämter mit entsprechenden Aufgaben.</p>
		<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 9</u></p> <p>Stellenzulagen sollten ruhegehaltstfähig sein.</p>	<p>Der DGB weist darauf hin, dass die meisten Stellenzulagen nicht ruhegehaltstfähig sind (siehe auch § 47 Absatz 4). Es sollte bedacht werden, dass ein ruhegehaltstfähiges Gehalt der Anerkennung der Leistung und der Motivation der Beschäftigten zuträglicher ist, als eine nicht-ruhegehaltstfähige Zulage.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die vom DGB aufgestellte Forderung, die auch bereits im Rahmen des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) vorgebracht wurde, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Die für die Nichtberücksichtigung des Vorschlags seinerzeit maßgeblichen Gründe gelten weiterhin.</p>
		<p><u>Zu Artikel 2 Nummer 2</u></p> <p>Der Sinn des Wegfalls erschließt sich nicht.</p>	<p>Der Sinn des Wegfalls erschließt sich nicht.</p>	<p>Vgl. Anliegen zur lfd. Nummer 1 zu Artikel 2 Nummer 2.</p>
		<p><u>Zu Artikel 2 Nummer 4</u></p> <p>Der DGB bedauert die Verzögerung der Versorgungsauskunft. Weitere</p>	<p>Die Verschiebung der Versorgungsauskunft ist ein Zeichen dafür dass es bisher versäumt wurde das LBV mit ausreichend Planstellen auszustatten. Zudem erwiesen</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Weder die Ausstattung mit Planstellen, noch die Gestaltung der Versorgungsauskunft sind Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Planstellen für die Versorgungsauskunft sollen im LBV geschaffen werden. Die Mitwirkungspflicht ist im persönlichen Eigeninteresse. Die Versorgungsauskunft soll in verständlicher Form erteilt werden.</p> <p><u>Zu Artikel 2 Nummer 5</u></p>	<p>sich eine Vielzahl von Schreiben zur Versorgungsauskunft in ihrer Verständlichkeit als verbesserungswürdig.</p>	
		<p>Der DGB hält es für akzeptabel, dass eine Auskunft nur auf Anfrage erteilt wird, allerdings spricht er sich gegen eine Regelung aus, nach der die Anfragenden ein berechtigtes Interesse für die Erteilung einer Auskunft über das Altersgeld darlegen müssen.</p> <p><u>Zu Artikel 4 Nummer 1 und 2</u></p>	<p>Altersgeldberechtigt sind alle Beamtinnen und Beamte, die volle 5 Jahre im Dienst waren; dies sollte so auch zugrunde gelegt werden.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Es bleibt dabei, dass das Beamtenverhältnis grundsätzlich auf Lebenszeit ausgelegt ist und sich das Auskunftsinteresse regelmäßig nur auf die Höhe der Versorgungsleistungen bezieht. Ein Auskunftsinteresse über das Altersgeld besteht normalerweise nur, wenn ein konkretes Interesse an einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis besteht.</p>
		<p><u>Zu Artikel 4 Nummer 1 und 2</u></p> <p>Die Änderungen unter Nummer 1 und 2 werden begrüßt.</p>	<p>Der DGB begrüßt die Änderungen. Sie gehen auf den Erfolg eines GEW-Rechtsschutzfalles zurück.</p>	<p>–</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 4 Nummer 3</p> <p>Anrechnungsstunden gehen an die Ausbildungsschulen und reichen bei weitem nicht aus.</p>	<p>Der DGB anerkennt, dass die neuen Ausbildungslehrkräfte Anrechnungen erhalten. Die alte Zulage erhielt jedoch jede Ausbildungslehrkraft. Die Anrechnungsstunden gehen dann an die Ausbildungsschulen und reichen bei weitem nicht aus.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Gewährung von Anrechnungsstunden ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p>
		<p>Zu Artikel 4 Nummer 4</p> <p>Die Stellenzulage für Ausbildungsschulen soll für alle Schularten beibehalten werden.</p>	<p>Der DGB begrüßt die Verbesserungen. Die Verbesserung in 2, 3 neu betrifft aber nur die gymnasialen Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen, da es an den GS/WS/RS/SoS keine Studien- und Oberstudienräte gibt. Die Ausbildungslehrkräfte behalten scheinbar an den Gymnasien und Berufsschulen die Stellenzulage, während sie an den anderen Schularten abgeschafft wird. Das wäre höchst kritikwürdig. Der DGB spricht sich für die Beibehaltung aus.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>In den Pädagogischen Hochschulen/Lehramtsstudiengängen werden die Praktikantinnen während der Schulpraxisphasen (Orientierungs- und Einführungspraktikum, Integriertes Semesterpraktikum und Professionalisierungspraktikum) von den Ausbildungsberaterinnen und -beratern (ABB) in die vielfältigen Aufgaben des Berufs wie das Erziehen und Unterrichten, die Kooperation mit Eltern und außerschulischen Partnern oder Beratungsstellen u. a. eingeführt und bei eigenen Unterrichtsversuchen begleitet und beraten. Die ABB betreuen dabei mehrere Studierende in Gruppen. Zusätzlich werden die Studierenden von Hochschullehrkräften betreut. Sie werden von Lehrenden der Pädagogischen Hochschulen (PHen) wöchentlich im Unterricht besucht. In den gewählten Fächern/der Fachrichtung und in den Erziehungswissenschaften finden Begleitveranstaltungen an den PHen statt, in denen die Praktikanten/innen zur fachdidaktischen und pädagogischen Reflexion angeleitet werden. Die Feststellung des</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>Bestehens wird von Hochschule, Schulleitung und ABB gemeinsam getragen. Die Hochschulen unterstützen also die ABB in hohem Maße.</p> <p>Die Praktikanten/innen in den Lehrämtern des höheren Diensts erhalten hingegen keine begleitenden Unterrichtsbesuche durch Lehrpersonal der Hochschulen oder der Seminare. Die fachdidaktische und pädagogische Beratung der Studierenden wird von den Ausbildungslehrkräften geleistet. Auch die Feststellung des Bestehens des Praxissemesters erfolgt durch die Schulleitung und die Ausbildungslehrkräfte. Dieser Betreuungsaufwand rechtfertigt die Anrechnung/ten sowie die Stellenzulage. Diese Aufgabenunterschiede rechtfertigen die unterschiedliche Behandlung der Zulagen für die Ausbildungslehrkräfte.</p>
3	Landesbeauftragter für den Datenschutz	<p>Zu Artikel 5</p> <p>Die Regelung wird begrüßt.</p> <p>Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob die Anforderung der lückenlosen Werdegänge einer Präzisierung und Eingrenzung bedarf.</p>	<p>Es bleibt kritisch anzumerken, ob diese „Linderung“ dem Fachkräftebedarf in der IT insgesamt gerecht wird.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob verbüßte Freiheitsstrafen für Verurteilungen, die zwischenzeitlich einem Verwerbungsverbot nach § 51 BZRG unterliegen, tatsächlich angefordert werden dürfen.</p>	<p>–</p> <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich nur auf Angaben die rechtlich zulässigerweise erhoben und verwertet werden dürfen.</p>